

Satzung

des Sozialwerks des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalisten,
Landesverband Thüringen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sozialwerk des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Thüringen e.V." (im folgenden Sozialwerk genannt). Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Erfurt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mildtätiger Zweck des Vereins ist - unter Ausschluss des Rechtsweges - die Unterstützung bedürftiger Journalisten, deren Angehöriger oder Hinterbliebener. Gemeinnützig fördert der Verein die Aus- und Fortbildung von Journalisten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Spenden für karitative Zwecke überweisen.

§ 3

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Spenden und Beiträgen.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied des Deutschen Journalisten-Verbandes sein. Außerordentliches Mitglied kann jede andere natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder die beauftragte Geschäftsführung zum Ende des laufenden Vierteljahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 6

Der Vorstand kann einem Mitglied nach Anhörung die Mitgliedschaft entziehen, wenn es dem Zwecke des Vereins zuwider handelt oder sein Ausschluss aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
- setzt jährlich die Beitragspflicht der Mitglieder fest,
- beschließt über Satzungsänderungen,
- entscheidet über die Aufnahme gemäß § 4, Satz 4,
- hat die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- erteilt dem Vorstand Entlastung,
- bestimmt die Kassenprüfer für die nächstfolgende Prüfung,
- entscheidet über alle sonstigen Anträge,
- beruft die Mitglieder des Unterstützungsausschusses aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.

§ 10

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist zur ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen, die Einladungsfrist zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.

§ 11

Der Vorstand schlägt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. mindestens einen Tag vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Auch nach Ablauf dieser Frist müssen Anträge, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet auf Empfehlung des Unterstützungsausschusses über die Gewährung von Unterstützungen.

§ 15

Geschäftsführung

Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser kann zur Erledigung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

§ 16

Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die dem Verein zufließenden Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes und Deckung der für die Vereinsarbeit anfallenden Kosten verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner erhalten sie bei der Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als eventuell gegebene Sacheinlagen zurück.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Unterstützungsausschuss, der aus 3 Personen besteht, empfiehlt dem Vorstand die Gewährung von Leistungen nach § 2 der Satzung.

§ 17

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Sozialwerks. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Unterstützungen an Witwen und Waisen, Sterbehilfe und andere Unterstützungseinrichtungen kann ein Rechtsanspruch gegen die Unterstützungseinrichtung nicht begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet. Jeder Zahlungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistung bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen einverstanden ist.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut: "Es ist mir bekannt, dass alle Leistungen aus der Unterstützungseinrichtung freiwillig gewährt werden. Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kein Anspruch gegen die Unterstützungseinrichtung erwächst."

§ 18

- (1) Die Leistungen des Sozialwerks richten sich nach dem Vermögen des Antragstellers. Als Empfänger kommen in Fällen anerkannter Not und Bedürftigkeit in Betracht:
 1. die ordentlichen Mitglieder des Sozialwerks und jedes Mitglied des DJV-Landesverbandes Thüringen.
 2. im Todesfall eines in Ziffer 1 genannten Mitgliedes, der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte, die Eltern und die zum Haushalt gehörenden minderjährigen Kinder.
 3. in Not geratene Journalisten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen von Journalisten.
- (2) Leistungen können gewährt werden:
 1. Auf Vorschlag des Vorstandes.
 2. Auf Antrag der ordentlichen Mitglieder oder ihrer nächsten Angehörigen.
 3. Auf Vorschlag eines Mitglieds des Sozialwerks.
- (3) Der Unterstützungsausschuss entscheidet nach der Bedürftigkeit durch Mehrheitsbeschluss über die Vorschläge und Anträge.
- (4) Das Sozialwerk kann einmalig oder wiederholte Unterstützung gewähren.

§ 19

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hilfsverein der deutschen Presse (Stuttgart), der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 11. November 1991 errichtet und mehrfach, zuletzt am 8. März 2008, geändert.